

Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Feststellung der Warnstufe 2 im Landkreis Cuxhaven

In Anwendung der §§ 2 und 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Für den Landkreis Cuxhaven wird die Warnstufe 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten festgestellt. Am 29.11.2021 haben der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Neuinfizierte die Werte für die Warnstufe 2 überschritten.**
- 2. Es gelten ab dem 01.12.2021 im Landkreis Cuxhaven die in der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten die für die Warnstufe 2 beschriebenen Schutzmaßnahmen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Cuxhaven vom 15.11.2021 wird aufgehoben.**
- 4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.11.2021 in Kraft.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung sind §§ 2 und 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Betragen in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen jeweils der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Neuinfizierte an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen (Fünftagesabschnitt), mindestens den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut bzw. vom Ministerium für Gesundheit veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass die jeweiligen Leitindikatoren an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurden. Maßgeblich zur Feststellung sind die nach § 2 Absatz 3 und 6 der Nds. Corona-Verordnung veröffentlichten Werte für den Leitindikator „Hospitalisierung“ unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html sowie nach § 2 Absatz 4 der Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen für den Leitindikator „Neuinfizierte“.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tages-Hospitalisierungs.-Inzidenz je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen) lag am 29.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (24.11.2021 bis 29.11.2021) über dem nach § 2 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung festgelegtem Wert von mehr als 6 für Warnstufe 2 (24.11.2021: 6,3; 25.11.2021: 6,6; 29.11.2021: 6,7; 27.11.2021: 6,9; 29.11.2021: 7,4).

Im Landkreis Cuxhaven liegt der Indikator „Neuinfizierte“ (regionale kumulierte 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen) seit dem 21.11.2021 dauerhaft über dem nach § 2 Absatz 2 festgelegtem Wert von mehr als 100 für Warnstufe 2 (zurückliegender Fünftagesabschnitt: 24.11.2021: 128,3; 25.11.2021: 139,3; 26.11.2021: 129,8; 27.11.2021: 142,3; 29.11.2021: 133,8).

Am 29.11.2021 lagen folglich der Leitindikator Hospitalisierung sowie der Indikator Neuinfizierte an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über den jeweils in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Werten für die Warnstufe 2.

Damit ist die Warnstufe 2 ab dem 01.12.2021 für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven festzustellen.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Cuxhaven als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen daraus ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven vom 15.11.2021 wird aufgehoben, da mit Inkrafttreten der Nds. Corona-Verordnung von 23. November 2021 deren Rechtsgrundlage entfallen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 29.11.2021

Kai-Uwe Bielefeld





Kai-Uwe Bielefeld
Landrat